Zeitschrift: Profil: sozialdemokratische Zeitschrift für Politik, Wirtschaft und Kultur

Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Band: 52 (1973)

Heft: 4

Artikel: "Wenn es gilt, die künftigen Grundlagen unserer Landesverteidigung..."

Autor: Ernst, Alfred

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-338667

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 21.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

V. Haager Abkommens (18. Oktober 1907) lautet:

«Die Tatsache, dass eine neutrale Macht eine Verletzung ihrer Neutralität selbst mit Gewalt zurückweist, kann nicht als feindliche Handlung angesehen werden.»

Daraus ergibt sich die *Erlaubnis*, zwecks Neutralitätsverteidigung Krieg zu führen, ohne dass dies als feindseliger Akt konstruiert wird, welcher ja den Neutralen verboten ist. Eine *Pflicht* machen daraus erst die Professoren.

Es gibt keinen speziellen völkerrechtlichen Vertragsartikel, der zu bewaffneter Neutralität verpflichtet. Es gibt im Völkerrecht auch keinen allgemeinen Rechtsgrundsatz (ARG), der da lautet: Der Neutrale *muss* sich bewaffnet verteidigen.

Im Gegenteil: wenn der neutrale Staat sich nicht bewaffnet verteidigt, so handelt er nach dem allgemeinen Rechtsgrundsatz «ultra posse nemo tenetur» (über seine Kräfte hinaus ist niemand verpflichtet). Vertraglicher Niederschlag dieses ARG sind Artikel 8 und 25 des XIII. Haager Abkommens (18. Oktober 1907) sowie Artikel 42 der Haager Luftkriegsregeln (1923), wonach der neutrale Staat nur gemäss seiner «zur Verfügung (zu Gebote) stehenden Mittel» zur Abwehr verpflichtet ist.

Zur Vernichtung des Landes und der Bevölkerung verpflichten den Neutralen nicht das Völkerrecht, sondern nur dessen Professoren. Sie produzieren eine Art juristische Nibelungensage: alle Volksgenossen müssen kämpfend in der brennenden Gibichingenhalle untergehen, getreu dem Gesetz der Schweizer Völkerrechtslehrer.

Wenn es gilt, die künftigen Grundlagen unserer Landesverteidigung zu bestimmen, müssen alle zu Wort kommen, die etwas zu sagen haben. Nur aus These und Antithese erwachsen brauchbare Lösungen. Ich möchte daher abschliessend nochmals ein von mir schon an anderer Stelle zitiertes Wort anführen, das wir in Zukunft nie mehr vergessen sollten: «Kritik ist ein Segen für unser Wehrwesen... Eine sachkundige und tätige Heeresleitung fürchtet sie nicht. Sie bedient sich ihrer und greift nicht zum Maulkorb.»

Alfred Ernst, früherer Kommandant des 2. Armeekorps, in dem bemerkenswerten Buch «Die Schweiz seit 1945» («Helvetia politica»)